

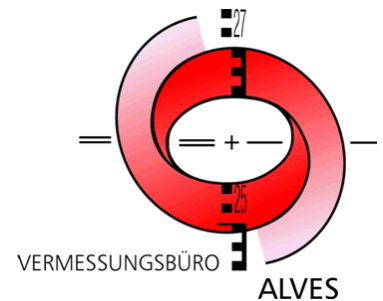
VERMESSUNGSBÜRO ALVES

DIPL.-ING. KLAUS ALVES DIPL.-ING. JENS ALVES
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE
ZUGELASSEN FÜR DAS LAND NIEDERSACHSEN

Danziger Straße 17
49610 Quakenbrück

Tel.: 0 54 31 / 94 31-0
Fax: 0 54 31 / 94 31-31

www.alves-vermessung.de
info@alves-vermessung.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf technische Vermessungen aller Art, welche nicht nach den Regeln des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie darauf basierenden Verordnungen durchgeführt werden. Beispiele sind Absteckungen von geplanten Bauwerken in die Örtlichkeit, Geländeaufnahmen oder Einbringen von Höhenfestpunkten.

Sollten im Einzelfall spezielle Absprachen existieren, die den Regelungsinhalt dieser AGB betreffen, so gelten natürlich diese. Im Übrigen gelten die hier beschriebenen Regelungen.

§ 2 Kostensätze

Sofern nicht anders vereinbart (Pauschal- oder Festpreis) gelten die folgenden Kostensätze und –parameter:

- Stundensatz Außendienst (Ingenieur + Vermessungsgehilfe): netto 150,00 €
- Stundensatz Innendienst (Ingenieur): netto 92,00 €
- Stundensatz Innendienst (Vermessungstechniker): netto 69,00 €
- Fahrtkosten: 0,70 € je gefahrenen Kilometer
- Auslagen für Vermessungsunterlagen, Vermarktungsmaterial etc. werden als Auslagen in Rechnung gestellt
- Arbeitszeit beginnt mit Abfahrt am Büro und endet mit Rückkehr zum Büro
- Abrechnungseinheit ist die angefangene Halbstunde
- Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug (Skonto)

Für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Mo.-Do. 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Fr. bis 15:30 Uhr) erhöhen sich die Kostensätze um 25%, am Wochenende um 50%.

Der Auftragnehmer behält sich vor, entsprechende Abschläge der zu erwartenden Gesamtsumme vor Fertigstellung zu erheben.

Sollte die Vermessung vor Fertigstellung storniert oder abgebrochen werden, so wird die bereits geleistete Arbeit in Rechnung gestellt.

§ 3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang einer Vermessung ist bedarfsgerecht telefonisch, schriftlich oder vor Ort zu klären. Zu berücksichtigende Planungsgrundlagen oder einzuhaltende Vorgaben (wie Normen) sind durch den Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Einzelnen zu benennen und zu übergeben. Eine Haftung für das Nichteinhalten nicht konkret benannter Planungen oder Normen wird ausgeschlossen.

Sollte sich der Arbeitsumfang während der Arbeiten gegenüber einem zuvor abgegebenen Angebot maßgeblich ändern, so behält sich der Auftragnehmer eine Nachkalkulation vor.

Der Auftraggeber hat für die Voraussetzungen der Vermessungsarbeiten Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Begehrbarkeit des Grundstücks oder das Stellen von Schnurgerüstböcken.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bereit, zusätzliche Leistungen zu erbringen. Art und Umfang sind vorab durch den Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemeinsam zu vereinbaren. § 2 und § 3 gelten entsprechend.

Verzögerungen, die durch Verhandlungen und/oder die Durchführung der zusätzlichen Leistungen entstehen, werden den vom Auftragnehmer einzuhaltenden Fristen hinzugerechnet.

§ 5 Fertigstellung

Die Vermessung als Werk im Sinne eines Werkvertrags nach §§ 631 ff. BGB gilt als fertiggestellt, wenn ein geprüftes Protokoll durch den Auftragnehmer übersendet wurde. Eine Haftung für das Verwenden von vor Ort gemachten Aussagen über Maße oder Höhen, oder eingebrachten Vermarkungen, wie Höhenpunkte oder Nägel auf Schnurgerüstböcken, wird ausgeschlossen.

Sollten binnen fünf Werktagen nach Versendung des Protokolls keine Einwände erhoben werden, so gilt das Werk als abgenommen.

§ 6 Außergerichtliche Streitbeilegung

Vor Beschreiten eines Rechtsweges bei allen aus diesen AGB resultierenden oder mit diesen AGB in Verbindung stehenden Streitigkeiten soll ein Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung der niedersächsischen Ingenieurkammer durchgeführt werden.

§ 7 Datenschutz

Die im Rahmen eines Auftrags erfassten Vermessungsdaten werden seitens des Auftragnehmers nicht an Dritte (wie Planungsbüros) weitergegeben ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auftraggebers. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht weitergegeben.

Quakenbrück, den 08.02.2019